

BMF – IV/8 (IV/8)

1. Februar 2007

BMF-010314/119-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZT-2510, Arbeitsrichtlinie "Verwaltungsabsprache über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente"

Verwaltungsabsprache Kontingentverwaltung

Die Arbeitsrichtlinie ZT-2510 (Verwaltungsabsprache Kontingentverwaltung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend die Verwaltung der so genannten "Windhundkontingente" dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2007

0. Einleitung

Auf der Grundlage der Bestimmungen der Zollkodex-Durchführungsverordnung über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente sind die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten übereingekommen, bei der Verwaltung dieser Kontingente nach bestimmten, in der gegenständlichen Verwaltungsabsprache festgelegten Regeln vorzugehen, um so in der gesamten Europäischen Union eine einheitlich Vorgangsweise sicherzustellen. Die Verwaltungsabsprache ist sowohl für die Europäische Kommission als auch für die Mitgliedstaaten verbindlich.

Die gegenständliche Verwaltungsabsprache findet auf all jene Gemeinschaftszollkontingente Anwendung, welche im Windhundverfahren gemäß Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EG) Nr. 2454/193 (Zollkodex-Durchführungsverordnung) verwaltet werden. Sie findet somit keine Anwendung auf jene Kontingente, bei denen die Kontingentmengen durch Einfuhrlizenzen vergeben werden.

1. Einführung

Die meisten Gemeinschaftszollkontingente der Europäischen Union werden von der Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden der Mitgliedstaaten (nach dem so genannten Windhundverfahren) verwaltet. Einige werden jedoch von der Generaldirektion Landwirtschaft auf der Grundlage eines Einfuhr Lizenzsystems verwaltet. Diese Verwaltungsabsprache gilt ausschließlich für die von der GD TAXUD verwalteten Zollkontingente.

2. Grundsätze

Die Effizienz dieser EU-Verwaltung hängt nicht nur von der sorgfältigen Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der EU-Verordnungen durch die Mitgliedstaaten und die Kommission ab, sondern auch von einer engen Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Verwaltungen.

Bei der Anwendung dieser Rechtsvorschriften sollten die betroffenen Verwaltungen und Dienststellen insbesondere darauf achten, dass

- alle Einführer in der gesamten EU eine einheitliche und gerechte Behandlung erfahren
- die Ausgangsmenge eines bestimmten Zollkontingents nicht überschritten wird.

3. Rechtsgrundlage

Die Rechtsvorschriften über die Verwaltung der EU-Zollkontingente nach dem Windhundverfahren sind enthalten in den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr.

2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹ sowie in zahlreichen Verordnungen des Rates und der Kommission über besondere Zollpräferenzregelungen. Die Verwaltung der Zollkontingente gemäß den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erfolgt in der zeitlicher Reihenfolge, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.

Nach den Artikeln 62 und 63 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK) gilt als Zeitpunkt der Annahme der Augenblick, in dem die Zollbehörden feststellen, dass eine Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr alle erforderlichen Angaben enthält und dass ihr alle Unterlagen beigelegt sind, deren Vorlage zur Anwendung der Vorschriften über das Zollverfahren, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich ist, sofern die betreffenden Waren gestellt worden sind.

Außerdem ist in Artikel 76 Absatz 3 ZK in Bezug auf Anmeldungen, die im vereinfachten Verfahren abgegeben werden, festgeschrieben, dass die ergänzenden Anmeldungen mit den vereinfachten Anmeldungen nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstaben a, b und c ZK eine untrennbare rechtliche Einheit bilden, die zum Zeitpunkt der Annahme der vereinfachten Anmeldungen wirksam wird. Nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c hat darüber hinaus die Anschreibung in der Buchführung die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung nach Artikel 62 ZK.

Nach Artikel 77 ZK gelten die Artikel 62 und 76 ZK in Bezug auf den Zeitpunkt der Annahme auch für eine anders als schriftlich abgegebene Anmeldung (beispielsweise mit Mitteln der Datenverarbeitung oder mündlich).

4. Ausschuss

Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission halten förmliche Konsultationen im Ausschuss für den Zollkodex, Fachbereich "Zolltarifliche Maßnahmen" (CCC-TAM), über die Verwaltung der Zollkontingente ab.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten können im Rahmen der CIRCABC Zollkontingent-Interessengruppe in Bezug auf die Verwaltung der Zollkontingente Informationen und Unterlagen austauschen und sich an den Diskussionen beteiligen.

¹ ABI. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

5. Zuständigkeiten

Zuständig für die Verwaltung der Zollkontingente sind die Generaldirektion Steuern und Zollunion (TAXUD) der Kommission und die von den Zollverwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten benannten Zentralstellen.

5.1. Rolle und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

Die Bearbeitung der Zollanmeldungen und insbesondere die Anwendung von Zollpräferenzen fallen in die unmittelbare Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten.

Im Rahmen der Verwaltung der Zollkontingente übernehmen die Zollbehörden insbesondere folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Zulässigkeit der Ziehungsanträge und ihrer vollständigen Übereinstimmung mit den Daten der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, insbesondere anhand des TARIC, des Warenursprungs sowie der Daten für die Eröffnung und Schließung des betreffenden Zollkontingents,
- gemäß Artikel 308a Absatz 3 Überprüfung der Gültigkeit der den Zollbehörden vorgelegten Ursprungszeugnisse, Echtheitsbescheinigungen oder anderen erforderlichen Unterlagen²,
- Prüfung der Gültigkeit der angemeldeten Waren- und Ursprungskombination,
- Prüfung der Gültigkeit der für die Menge verwendeten Einheiten,
- Ab- oder Aufrunden der Mengen jedes Ziehungsantrags:
 - von 0,001 bis 0,499: Abrunden auf die niedrigere Einheit
 - von 0,5 bis 0,999: Aufrunden auf die höhere Einheit
- Prüfung, ob das Verhältnis zwischen dem angemeldeten Wert und der angemeldeten Menge realistisch ist,
- Prüfung bei Rückübertragungen, ob die Menge einer bereits gezogenen Menge entspricht,
- Weiterleitung der Anträge an die Kommission,
- Entgegennahme der Entscheidung der Kommission und Genehmigung der Ziehungen,
- Aufdeckung von irrtümlichen Ziehungen und Rückübertragung an die Kommission.

Die Mitgliedstaaten dürfen die zugeteilten Mengen nur für die Einfuhren verwenden, auf die sich der ursprüngliche Ziehungsantrag bezieht.

² In Artikel 256 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist festgelegt, dass eine Begünstigung im Rahmen von Zollkontingenten erst nach Vorlage der für die Inanspruchnahme der Präferenzbegünstigung verlangten Unterlagen bei der Zollbehörde gewährt werden kann und welche Frist dafür eingeräumt wird.

Die Mitgliedstaaten können einen an die Kommission weitergeleiteten Ziehungsantrag, der noch nicht behandelt wurde, stornieren. Die Mitgliedstaaten können eine an die Kommission weitergeleitete Rückübertragung, die noch nicht behandelt ist, annullieren.

Sofern zwischen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbart wurde, sollten Mitgliedstaaten ohne tägliche Zollkontingentdatei die Kommission in der Regel per E-Mail vor 14.00 Uhr (Brüsseler Zeit) hiervon unterrichten.

5.2. Rolle und Zuständigkeiten der Kommission

Die Kommission hat im Allgemeinen die Aufgabe, die ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sicherzustellen und die ihr vom Rat übertragenen Befugnisse zur Durchführung der von diesem erlassenen Regeln zu gewährleisten.

Im Rahmen der Verwaltung der Zollkontingente übernimmt die Kommission (GD TAXUD) insbesondere folgende Aufgaben:

- Pflege des Kontingentssystems und des TARIC-Systems,
- Übermittlung aktualisierter Referenzdaten an die Mitgliedstaaten, insbesondere am Jahresende,
- Annahme und Bearbeitung von Ziehungsanträgen und Rückübertragungen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften,
- Annahme und Bearbeitung von Regularisierungsanträgen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften, und erforderlichenfalls Beratung der Mitgliedstaaten,
- Gewährleistung der vorschriftsmäßigen Zuteilung der von den Mitgliedstaaten rückübertragenen Mengen,
- Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse eines jeden Vorgangs,
- Veröffentlichung der verfügbaren Restmengen aller Gemeinschaftszollkontingente auf der [Website EUROPA im Internet](#),
- Ausarbeitung konsolidierter Berichte auf Monats- und Jahresbasis über die EU-weite Inanspruchnahme der Zollkontingente,
- ständige Bemühung um die Verbesserung der Effizienz.

6. Normales Zuteilungsverfahren

Die Kommission nimmt an jedem Arbeitstag ab 14.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) Zuteilungen vor. Wird jedoch ein Mitgliedstaat durch außergewöhnliche Umstände an der Antragsübermittlung gehindert, so kann die Kommission die Zuteilung verschieben, bis alle Anträge übermittelt wurden.

Gemäß Artikel 308b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 werden im Regelfall die Ziehungsanträge am zweiten Arbeitstag nach Annahme der Zollanmeldung bearbeitet.

Zuteilungen für die an einem Samstag oder Sonntag angenommenen Anmeldungen erfolgen zusammen mit den Zuteilungen für die Anmeldungen des folgenden Montags. Die Ziehungsanträge werden jedoch gemäß Artikel 308a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der zeitlichen Reihenfolge der Annahmedaten bearbeitet.

Die Bearbeitung der Ziehungsanträge, die später als zwei Tage nach der Annahme der Zollanmeldung übermittelt werden, erfolgt am Tag ihres Eingangs bei der GD TAXUD in zeitlicher Reihenfolge (nach dem Datum) mit den anderen Anträgen. Gemäß Artikel 308a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sollen die Mitgliedstaaten jedoch alle zulässigen Ziehungsanträge unverzüglich an die Kommission übermitteln.

Vorbehaltlich des Artikels 308a Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erfolgt die erste Ziehung für Anträge, die zu Jahresbeginn angenommene Zollanmeldungen betreffen, am vierten Arbeitstag in der Kommission nach dem 4. Jänner.

Die Kommission nimmt normalerweise an jedem Arbeitstag eine Zuteilung vor, außer an EU-Feiertagen in Brüssel, Samstagen und Sonntagen. Die Kommission nimmt außerdem an zwei Arbeitstagen zwischen dem 27. und 30. Dezember eine Zuteilung vor.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen wird die Kommission auch eine Zuteilung am 4. Januar vornehmen. Wenn der 4. Januar jedoch auf einen Samstag fällt, wird die Zuteilung am 3. Januar vorgenommen. Wenn der 3. Januar auf einen Samstag fällt, wird die Zuteilung am 2. Januar vorgenommen. Diese Zuteilung dient zur Verarbeitung aller unbeantworteten Anträge auf die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, die im letzten Jahr angenommen wurden und die der Kommission übermittelt wurden.

Fällt der 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag, werden abweichend von den vorstehenden Bestimmungen Anmeldungen, die bis zu diesem Tag und an diesen Tagen angenommen wurden, in den gleichen Zuteilungen berücksichtigt wie Anmeldungen, die am vorhergehenden Freitag vorgenommen wurden. Die Ziehungsanträge werden jedoch gemäß Artikel 308a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der zeitlichen Reihenfolge der Annahmedaten bearbeitet.

Lauten die Zollkontingente auf Euro, so ist bei der Umrechnung in Euro der jeweiligen Landeswährung der Mitgliedstaaten, die nicht an der einheitlichen EU-Währung teilnehmen, der am ersten Arbeitstag im Oktober des Vorjahres im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlichte Umrechnungskurs zugrunde zu legen (siehe Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zu Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften³)

³ ABI. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1

Dieser Kurs gehört zu den unter Abschnitt 5.2 genannten Referenzdaten. Die Mitgliedstaaten werden über die CIRCABC Zollkontingent-Interessengruppe unterrichtet.

Mitgliedstaaten, deren Landeswährung nicht der Euro ist, müssen Ziehungsanträge (für in Euro verwaltete Zollkontingente) vor der Übermittlung der Anträge an die Kommission aus der Landeswährung in Euro umrechnen.

Die Kommission prüft bei der Antragsbearbeitung im Rahmen der Plausibilitätsprüfung, ob

- der Antrag nicht doppelt gestellt wurde,
- die beantragte Menge nicht ungewöhnlich hoch ist,
- die Rückübertragung nicht höher als die entsprechende(n) Ziehung(en) ist (sind).

Nach dieser Prüfung kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, seinen Ziehungsantrag oder seine Rückübertragung, gegebenenfalls nach Berichtigung, zu bestätigen.

Bei Ziehungsanträgen auf eine Menge, die das ursprüngliche Kontingentsvolumen um mehr als 10 % übersteigt, fordert die Kommission von der nationalen Verwaltung systematisch eine schriftliche Bestätigung. Bei bestimmten Kontingenzen liegt dieser Prozentsatz sogar noch niedriger.

In dringenden Fällen können die Verwaltungen der Mitgliedstaaten, damit sich das Verfahren für die Zuteilung der Kontingente nicht verzögert, mündlich die Bestätigung erteilen oder auf eine von der Kommission geforderte Plausibilitätsprüfung antworten. Jede mündliche Bestätigung muss innerhalb von zwei Arbeitstagen schriftlich (per E-Mail) bestätigt werden.

Die Kommission legt die schriftlichen Antworten der Mitgliedstaaten auf die Plausibilitätsprüfung ordnungsgemäß ab.

Durch eine Zusammenfassung einzelner Ziehungsanträge auf Zollkontingente zu einem globalen Antrag auf ein einziges Zollkontingent kann möglicherweise der für dieses Kontingent festgesetzte Prozentsatz für Plausibilitätsprüfungen sogar dann erreicht werden, wenn der globale Antrag keinen Antrag auf ein ungewöhnlich hohes einzelnes Zollkontingent enthält.

Um unnötige Plausibilitätsprüfungen zu vermeiden und die Gewährung der entsprechend der jeweiligen Zollanmeldung zugewiesenen Mengen zu optimieren, sollten die Mitgliedstaaten nur einzelne und keine globalen Zollkontingentsanträge vorlegen.

Nach jeder Zuteilung übermittelt die Kommission dem jeweiligen Mitgliedstaat folgende Angaben:

- die Gesamtmenge der täglichen Zuteilungen, die seine Ziehungsanträge betreffen,
- den Stand oder die Restmenge jedes Zollkontingents, die nach den auf EU-Ebene erfolgten Ziehungen und Rückübertragungen des jeweiligen Tages zur Verfügung steht,
- die durch die Zuteilung ausgeschöpften Zollkontingente,

- die an diesem Tag eröffneten oder wiedereröffneten Zollkontingente sowie das Sperrdatum,
- jede Änderung des Sperrdatums,
- die Änderung der Einstufung eines Zollkontingents als "nicht-kritisch" oder "kritisch".

Die Mitgliedstaaten erhalten die Ergebnisse der täglichen Zuteilungen, die ihre eigenen Ziehungsanträge betreffen, über das Zollkontingentssystem. Die übrigen oben genannten Informationen werden den Mitgliedstaaten über das TARIC System übermittelt

7. Außergewöhnliche Situationen

7.1. Erschöpfung von Zollkontingenten

Die Mitgliedstaaten stellen nach der Erschöpfung eines Zollkontingents keine weiteren Ziehungsanträge auf dieses Kontingent.

7.2. Berichtigung von Irrtümern

Wurde irrtümlich eine Ziehung auf das falsche Kontingent vorgenommen, muss der betroffene Mitgliedstaat unverzüglich die Rückübertragung veranlassen und eine Ziehung auf das richtige Kontingent bei der Kommission beantragen.

Vor der Rückübertragung einer gezogenen, aber nicht ausgenutzten Menge sollte der Mitgliedstaat die Richtigkeit der Rückübertragung prüfen. Die Annulierung von Rückübertragungen ist nicht möglich, wenn sie von der Kommission bereits bei einer Zuteilung berücksichtigt wurde.

Um sicherzustellen, dass die Rückübertragungen auf das richtige Zollkontingent erfolgen, sollten die Mitgliedstaaten den Zeitpunkt der Einfuhr, die Gegenstand der Rückübertragung ist, sowie die Referenzdaten des ursprünglichen irrtümlichen Ziehungsantrags angeben.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, spezifische Rückübertragungen vorzunehmen. Das bedeutet, dass eine bestimmte Rückübertragung mit einem bestimmten Ziehungsantrag in Verbindung gebracht wird und garantiert ist, dass jede Rückübertragung auf das richtige Zollkontingent erfolgt.

Eine globale Rückübertragung zugeteilter, aber nicht genutzter Mengen bezieht sich auf mehrere unterschiedliche Ziehungsanträge und zugeteilte Mengen desselben Zollkontingents. Eine Ex-Post-Analyse ist hier schwieriger, da es keine Verbindung zu dem entsprechenden Ziehungsantrag gibt.

Gemäß den speziellen Vorschriften von Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates können so genannte globale Rückübertragungen auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.1112 für Einfuhren von Tomaten mit Ursprung in Marokko nur für

ungenutzte Zuteilungen aus den monatlichen Zollkontingenten der laufenden Nummer 09.1104 vom Oktober bis März erfolgen, sofern die ungenutzten Mengen dieser monatlichen Zollkontingente auf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.1112 übertragen wurden.

Wenn sich nach einer anteiligen Zuteilung herausstellt, dass die anteilig zugeteilte Menge für die betreffende Anmeldung nicht unbedingt notwendig war, muss der Mitgliedstaat eine anteilige Menge berechnen für die Menge, die rückübertragen werden muss.

Beispiel: Ein Ziehungsantrag für 1000 kg erhält eine pro rata zugeteilte Menge von 550 kg (55 %), jedoch stellt sich später heraus, dass nur 500 kg angemeldet und benötigt wurden. Der Mitgliedstaat muss einen Vorteil von 55 % für den berichtigten Ziehungsantrag von 500 kg berechnen (= 275 kg) und 275 kg rückübertragen. Diese Vorgehensweise garantiert eine einheitliche Behandlung aller EU-Wirtschaftsbeteiligten.

7.3. Verfahren mit Bezug auf frühere Zollkontingente

Gemäß Artikel 221 Absatz 3 erster Satz des Zollkodex der Gemeinschaften darf die Mitteilung an den Zollschuldner nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nicht mehr erfolgen. Eine Annulierung oder Anpassung eines Kontingentsvorteils nach unten kann innerhalb dieses Zeitraums vorgesehen werden. Dieses könnte sich zum Beispiel aus einer Kontrolle oder Buchprüfung von Zollämtern oder Unternehmensaufzeichnungen ergeben. Gemäß Artikel 308a Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist die gezogene Menge, die nicht ausgenutzt wird, unverzüglich an die Kommission zurückzuübertragen. Diese Rückübertragungen können in einer normalen täglichen Anfragedatei übertragen werden.

Gemäß Artikel 236 Absatz 2 erster Satz des Zollkodex der Gemeinschaften werden Einfuhrabgaben auf Antrag innerhalb von drei Jahren nach Mitteilung der betreffenden Abgaben an den Zollschuldner erstattet oder erlassen. Eine nach oben gerichtete Anpassung eines früher bewilligten Kontingentsvorteils oder die Bewilligung eines neuen Vorteils können innerhalb dieses Zeitraums vorgesehen werden. Dieses könnte sich zum Beispiel aus einer Kontrolle oder Buchprüfung von Zollämtern oder Unternehmensaufzeichnungen ergeben oder aus einem formlosen Antrag von oder im Namen eines Unternehmers hervorgehen. Ziehungsanträge zum Erhalt von rückwirkenden Vorteilen sollten in einer normalen täglichen Anfragedatei an die Kommission übertragen werden

Die Mitgliedstaaten können der Kommission (GD TAXUD) die Fälle, in denen besondere Zweifel oder Schwierigkeiten bestehen, mitteilen. Diese könnten in dem in Abschnitt 4 erwähnten Ausschuss oder im Rahmen einer Newsgruppe der CIRCABC Zollkontingent-Interessengruppe geprüft werden

Wird die fristgerechte Vorlage des Ziehungsantrags eines Mitgliedstaats durch einen Fehler der Zollbehörden verhindert, so kann die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat mitteilen, welchen Vorteil er erhalten hätte, wenn der Antrag nicht zu spät gestellt worden wäre.

7.4. Aussetzung von Zuteilungen

Ausgenommen in Fällen höherer Gewalt überschreitet die Aussetzung von Zuteilungen gemäß Artikel 308b Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 nicht zwei aufeinander folgende Arbeitstage, auch wenn diese zwei Tage in zwei aufeinander folgende Kalenderwochen fallen. Von der Verwaltung (Mitgliedstaat oder GD TAXUD) wird erwartet, dass sie umgehend die erforderlichen Schritte unternimmt, um einen Ausfall ihres Computersystems, der sich auf die Verwaltung der Kontingente auswirken könnte, zu beheben.

Wurden die Zuteilungen bereits an zwei aufeinander folgenden Tagen ausgesetzt und gibt es am unmittelbar darauf folgenden Arbeitstag in einem Mitgliedstaat einen weiteren Computerausfall, so konsultiert die GD TAXUD diesen Mitgliedstaat, bevor die Zuteilungen an diesem Tag vorgenommen werden, und erörtert:

- ob die bei der GD TAXUD bereits eingegangenen Ziehungsanträge, die bei dieser Zuteilung bearbeitet werden müssen, ein Zollkontingent dieser Zuteilung erschöpfen werden, und
- ob der betreffende Mitgliedstaat an diesem Tag einen neuen Ziehungsantrag zu stellen beabsichtigt, der für eine Bearbeitung im Rahmen dieser Zuteilung für ein solches nahezu erschöpftes Zollkontingent in Frage kommt.

Kann der betreffende Mitgliedstaat diesen Ziehungsantrag der GD TAXUD nicht übermitteln, so sperrt die GD TAXUD umgehend das betreffende Zollkontingent für einen Tag und setzt alle Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

7.5. Sperrung von Zollkontingenten

Im Interesse einer Gleichbehandlung von Einführern können bestimmte Zollkontingente unter besonderen Umständen gesperrt werden. Dieser Fall ist gegeben bei:

- Wiedereröffnung eines ausgeschöpften Zollkontingents aufgrund einer Rückübertragung,
- Erhöhung eines Zollkontingents, das ausgeschöpft oder nahezu ausgeschöpft ist,
- Eröffnung eines Zollkontingents durch eine rückwirkend anwendbare Verordnung,
- einem Zollkontingent, das durch ein solches mit abweichendem Geltungszeitraum ersetzt wird.

Das Zollkontingent kann dann für mindestens 10 Arbeitstage gesperrt werden nachdem die erforderlichen Daten im TARIC-System und in die Zollkontingentssystem eingegeben worden sind.

Betrifft die Rückübertragung ein bereits ausgeschöpftes Zollkontingent, so wird das betreffende Kontingent wiedereröffnet.

Ist die rückübertragene Menge (oder die Gesamtmenge der Rückübertragungen) groß (5% oder mehr der Ausgangsmenge), so wird die neue Menge innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Mitteilung der Rückübertragung für Ziehungen zur Verfügung gestellt.

Ist die rückübertragene Menge für ein während seines Geltungszeitraums ausgeschöpftes Kontingent klein (unter 5% der Ausgangsmenge), wird das Kontingent erst wiedereröffnet, wenn sich die rückübertragenen Mengen zusammen auf mindestens 5 % der Ausgangsmenge belaufen. Die betreffenden Mengen werden im System der Kommission für die Verwaltung der Zollkontingente gespeichert. Der Mitgliedstaat, der die Rückübertragung veranlasst hat, erhält in der Datenbank für Zollkontingente die gleiche Antwort wie bei jeder anderen Rückübertragung, die insbesondere den „Stichtag“ enthält, d. h. das Datum, an dem der Rückübertragungsantrag als normale oder geringfügige Rückübertragung eingestuft wurde. Die Kommission gibt über die Zollkontingent-Gruppe von CIRCABC eine Meldung heraus, in der sich auf die Existenz kleiner rückübertragener Mengen für ein bestimmtes Zollkontingent hinweist.

Das Zollkontingent wird wiedereröffnet, sobald sich die Summe der kleinen Mengen auf 5 % der Ausgangsmenge beläuft. Die neue Menge wird innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Wiedereröffnung des Kontingents für Ziehungen zur Verfügung gestellt.

Erreichen die während des Geltungszeitraums eines Zollkontingents rückübertragenen Mengen nicht mindestens 5 % der Ausgangsmenge, wird das Zollkontingent dennoch 15 Arbeitstage vor Ablauf des Geltungszeitraums wiedereröffnet. Die neue Menge wird innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Wiedereröffnung des Zollkontingents für Ziehungen zur Verfügung gestellt.

Alle Rückübertragungen, die innerhalb der letzten 15 Arbeitstage des Geltungszeitraums oder nach Ablauf des Geltungszeitraums eines Zollkontingents erfolgen, werden unabhängig von ihrem Umfang innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Mitteilung der Rückübertragung für Ziehungen zur Verfügung gestellt.

Nach Konsultation der Mitgliedstaaten kann die Kommission die Frist, ab der die neue Menge zur Verfügung steht, jedoch um über zehn Arbeitstage verlängern, um so den möglicherweise in diesem Zusammenhang auftretenden außergewöhnlichen Situationen Rechnung zu tragen.

In diesen Fällen werden alle Mitgliedstaaten aufgefordert, Ziehungsanträge zu sammeln und vorzulegen. Im Interesse einer wirtschaftlichen Verwaltung sollten die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit die Anzahl der nach der Wiedereröffnung vorgelegten Ziehungsanträge unter Berücksichtigung der erneut verfügbaren Menge beschränken und bevorzugt Ziehungsanträge vorlegen, deren Einfuhrdatum zu Beginn des Geltungszeitraums liegt.

Vor Ablauf des Geltungszeitraums ausgeschöpfte Zollkontingente können durch die Erhöhung der Ausgangsmenge wiedereröffnet werden. Beruht diese Erhöhung auf einer Verordnung, dann steht die zusätzliche Menge, unabhängig von ihrem Umfang, zehn Arbeitstage nach der Veröffentlichung der Verordnung für die nächste Zuteilung zur Verfügung.

Ist die Erhöhung eines Zollkontingentes schon bekannt und übersteigen die vorliegenden Ziehungsanträge die bisherige Menge, so wird das betroffene Zollkontingent im Regelfall gesperrt statt erschöpft. Die Sperre wird erst dann aufgehoben, wenn die zusätzliche Menge dem Zollkontingent hinzugerechnet worden ist.

Werden:

- neue Zollkontingente durch eine rückwirkende Verordnung eröffnet oder
- bestehende Zollkontingente während ihres Geltungszeitraums durch andere Zollkontingente ersetzt, die für einen Teil des gleichen Zeitraums gelten, so nimmt die Kommission die erste Zuteilung frühestens am elften Arbeitstag nach der Veröffentlichung der Verordnung vor.

7.6. Aussetzung der Anwendung von Zollkontingenten

Ein Zollkontingent kann für alle oder einen Teil der unter dieses Kontingent fallenden Erzeugnisse ausgesetzt werden.

Wird aufgrund von Rechtsvorschriften die Anwendung eines bestimmten Zollkontingents für alle unter dieses Kontingent fallenden Erzeugnisse ausgesetzt, so wird ein Ziehungsantrag in einer Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, die während des Aussetzungszeitraums angenommen wurde, von der GD TAXUD automatisch abgelehnt.

Wird aufgrund von Rechtsvorschriften die Anwendung eines bestimmten Zollkontingents für einen Teil der unter dieses Kontingent fallenden Erzeugnisse ausgesetzt, so wird ein Ziehungsantrag in einer Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, die während des Aussetzungszeitraums angenommen wurde, von der GD TAXUD angenommen. In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass für dieses Zollkontingent nur Ziehungsanträge übermittelt werden, die sich auf die nicht unter die Aussetzung fallenden Erzeugnisse beziehen.

7.7. Koeffizienten

Wird das Volumen eines Zollkontingents so ausgedrückt, dass zur Festlegung der Zuteilungsmenge die Menge eines Ziehungsantrags anhand eines Koeffizienten umgerechnet werden muss, so können die Mitgliedstaaten der GD TAXUD den entsprechenden Ziehungsantrag unter Angabe des angemeldeten Nettogewichts und der maßgeblichen laufenden Nummer des so genannten "Unterkontingents" übermitteln. Die GD TAXUD nimmt die erforderliche Umrechnung mit Hilfe des in der entsprechenden Verordnung festgelegten Koeffizienten vor. Wenn die Menge nicht umgerechnet werden muss, verwenden die Mitgliedstaaten die laufende Nummer des "Hauptzollkontingents". Die Ergebnisse eines jeden Ziehungsantrags werden den Mitgliedstaaten auf dem üblichen Weg mitgeteilt.

8. Einsatz von EDV

Die Ziehungsanträge werden über das CCN/CSI Netzwerk an die GD TAXUD weitergeleitet. Im Falle von Störungen können die Mitgliedstaaten und die Kommission das Verfahren über E-Mail, Fax oder Telefon abwickeln. Diese Kommunikationsmittel können auch in dringenden Fällen oder bei der Fehlerkorrektur eingesetzt werden. Telefonische Mitteilungen müssen umgehend per E-Mail oder Fax schriftlich bestätigt werden.

Die Kommission übermittelt in den letzten drei Monaten des Jahres im Rahmen der normalen täglichen TARIC Mitteilungen alle zu diesem Zeitpunkt bekannten Referenzdaten über Zollkontingente für das Folgejahr. Sie werden erforderlichenfalls aktualisiert, und es werden gegebenenfalls neue Referenzdaten hinzugefügt.

9. "Kritische" Zollkontingente

Von jedem Zollkontingent wird der kritische Zustand im Sinne von Artikel 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 bei jeder Zuteilung neu überprüft. Sobald 90% der Ausgangsmenge erreicht sind, wird der kritische Zustand automatisch geändert. Diese Änderungen werden den Mitgliedstaaten als Teil des Ergebnisses jeder Zuteilung mitgeteilt. Der bestehende kritische Zustand aller Zollkontingente kann unter der in Abschnitt 5.2 genannten Webseite abgefragt werden

10. Vertraulichkeit

Gemäß Artikel 308a Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sind die durch die Ziehungsanträge von den einzelnen Mitgliedstaaten übermittelten Daten von der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vertraulich zu behandeln.

Die folgenden Informationen dürfen jedoch bekannt gegeben werden:

- die Restmenge oder Erschöpfung eines Zollkontingents,
- das Datum der Erschöpfung eines Zollkontingents,
- das Datum der nächsten Zuteilung,
- der kritische Zustand eines Zollkontingents

Jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst, ob er Informationen über dort gestellte Anträge veröffentlicht.